GEMEINDE **FLAACH**
Direktwahl: 052 304 15 19
Mail: gemeinde@flaach.ch
Bearbeitung: Melanie Roth

Betriebs- und Gestaltungskonzept Flaach.

Öffentliche Auflage Projekt Staatsstrassen gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Strassengesetz (StrG) mit Rechtserwerb

Organisatorische Angaben	
(Wird durch die Gemeinde abgefüllt)	
Meldungstyp und Veröffentlichungsdatum	
Veröffentlichungsdatum	13.06.2025
Angaben zum Strassenbauprojekt	
Das genannte Projekt wird gemäss §16 und § 17 StrG öffentlich aufgelegt.	
Projektbezeichnung	
Betriebs- und Gestaltungskonzept der Ortsdurchfahrt in Flaach, 544 Haupt-/ Oberdorfstrasse, 542 Andelfingerstrasse, mit Strassenschnittstelle auf Gemeindegebiet von Volken	
Bemerkungen zum Projekt	
Zur Verbesserung der Verkehrsabwicklung und des Radfahrerschutzes sieht das Tiefbauamt folgende Massnahmen vor: • Instandsetzung des Strassenkörpers der Haupt-, Oberdorf- und Andelfingerstrasse • Neubau von Eingangstoren an den Ortseingängen Seite Rüdlingen und Volken • Hindernisfreier Ausbau der Bushaltestellen Unterdorf, Wesenplatz und Oberdorf • Verbesserung der Verkehrssicherheit speziell für die Fussgänger- bzw. Schulwegsicherung durch Neu- und Ausbauten der Fussgängerstreifen am Knoten Haupt-/ Chläfflerstrasse, am Knoten Bergstrasse, bei der Bushaltestelle Unterdorf, am Wesenplatz (2 Stück), am Knoten Haupt-/ Worbigstrasse, bei der Bushaltestelle Oberdorf und in der Andelfingerstrasse am Knoten Bertschi. • Querungshilfen für Radfahrer am Eingangstor Seite Volken • Beidseitiger Radstreifen in Abschnitten der Haupt- und Oberdorfstrasse • Erneuerung und Anpassung öffentliche Beleuchtung • Anpassen der Strassenentwässerung	

- Gestalterische Massnahmen im Zusammenhang mit ISOS
- Einführung von Tempo 30-Strecken
- Wiederinstandstellung der privaten und öffentlichen Grundstücke im Projektperimeter
- Hochwasserschutz an Fliessgewässern mit Neubau und Instandsetzung der Bachdurchlässe

Rechtliche Hinweise und Fristen

Angaben zur Auflage	Gemeinde Flaach Hauptstrasse 19 8416 Flaach Das Projekt ist, soweit möglich, vor Ort ausgesteckt. Die Projektunterlagen und der Landerwerbsplan liegen, nebst einem Verzeichnis sämtlicher für die Abtretung von Rechten oder für die Leistung von Beiträgen in Anspruch genommenen Personen sowie der an sie gestellten Ansprüche, zur Einsicht auf. Die Unterlagen sind zu Informationszwecken und ohne Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit auf der Homepage des Kantons unter www.zh.ch/strassenprojekte digital einsehbar. Massgebend sind einzig die konkret aufliegenden Unterlagen.

Gegen das Projekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost bei der Kontaktstelle Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projektes geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit als möglich beizulegen (§17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2). Das Verfahren ist für die unterliegende Partei in der Regel kostenpflichtig (§ 13 Abs. 2 VRG). Einsprachen gegen die Enteignung sowie Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist bei der Kontaktstelle einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Ergänzende rechtliche Hinweise	Innerhalb der Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interesse berührte Personen, Gemeinde sowie andere Körperschaft oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen das Projekt bei der Gemeindeverwaltung Flaach, Hauptstrasse 19, 8416 Flaach zuhanden Kanton Zürich, Baudirektion, Tiefbauamt, Projektieren und Realisieren, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, schriftlich und mit Begründung Einsprache erheben.

	Einsprachen: Frist und Gegenstand: Einsprachen gegen die Enteignung sowie Entschädigungsbegehren, Bestreitungen von Beitragsforderungen und Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten müssen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist eingereicht werden. Unterlässt ein Grundeigentümer diese Einsprachen, wird gemäss § 23 Abtretungsgesetz angenommen, er sei mit der ihm zugemuteten Abtretung bzw. der gestellten Beitragsforderung einverstanden und anerkenne mit Bezug auf seine eigenen Ansprüche zum Voraus die Richtigkeit des Entscheides der Schätzungskommission. Enteignungsbann: Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung des Bauplanes an darf, Notfälle vorbehalten, ohne Einwilligung des Kantons an der äusseren Beschaffenheit des Abtretungsgegenstandes keine wesentliche, mit Beziehung auf die rechtlichen Verhältnisse desselben aber gar keine Veränderung vorgenommen werden. Allfällige Streitigkeiten entscheidet der Bezirksgerichtspräsident im summarischen Verfahren nach freiem Ermessen. Der Expropriant hat für den aus dieser Einschränkung des freien Verfügungsrechts hervorgegangenen Schaden Ersatz zu leisten. Nach Ablauf zweier Jahre vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an ist der Abtretungspflichtige nicht mehr an diese Einschränkung gebunden. Veränderungen am Abtretungsobjekt, welche im Widerspruch mit diesen Vorschriften vorgenommen würden, sind bei der Ausmittlung der Entschädigungssumme nicht zu berücksichtigen und verpflichten zum Ersatz des dem Exproprianten hieraus entstehenden Schadens.
Frist in Tagen	30
Ablauf der Frist	14.07.2025
Kontaktstelle	Kanton Zürich, Baudirektion, Tiefbauamt, Projektieren und Realisieren, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Kontaktperson bei Fragen	Urs Nieffer, Projektleiter urs.nieffer@bd.zh.ch oder 043 259 31 07

Gemeinderat Flaach